



Shigellose

Shigellen sind weltweit verbreitete Bakterien. Die Infektion führt zu einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung (**Shigellose**, **Shigellenruhr** oder **Shigellen-Dysenterie**). Die Mehrzahl der Shigellosen wird von Reisenden importiert (vor allem aus Ägypten, Marokko, Indien, China, Türkei).

Wie kommt es zu der Infektion?

Die Übertragung erfolgt überwiegend als **fäkal-orale Schmierinfektion** bei direktem Kontakt von Mensch zu Mensch bzw. über Berührung entsprechend mit Keimen verunreinigter (kontaminierter) Flächen und Gegenstände. Auch bei sexuellem Analkontakt sowie gelegentlich durch medizinische Geräte können Keime übertragen werden. Infektionen durch **kontaminiertes Trinkwasser** oder **Lebensmittel** besitzen vor allem in wärmeren Ländern Bedeutung, hier ist auch mit einer Übertragung in **kontaminierten Badegewässern** zu rechnen.

Shigellen sind sehr ansteckend. Bereits weniger als 100 aufgenommene Keime können zur Erkrankung führen.

Krankheitszeichen / Krankheitsverlauf

Die Infektion kann leicht, mit geringem **wässrigem Durchfall** und als schwere Erkrankung mit Fieber, **blutig-schleimigem Durchfall** („Shigellenruhr“) verlaufen. **Krampfartige Bauchschmerzen** sind typisch. Als seltene Komplikation kann es u.a. zu einer entzündlichen Zerstörung der Dickdarmwand bzw. zur Entwicklung eines sog. **hämolytisch-urämischen Syndrom (HUS)** - einer mitunter lebensbedrohlichen Beeinträchtigung der Nieren- und Blutgerinnungsfunktion mit Zerstörung der roten Blutkörperchen - kommen.

Das zeitliche Intervall bis zum Auftreten der Symptomatik (Inkubationszeit) beträgt nur selten länger als 12-96 Stunden.

Eine Ansteckungsfähigkeit besteht während der akuten Infektion und solange der Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden wird, dies kann 1-4 Wochen nach der akuten Krankheitsphase der Fall sein.

Vorbeugende Maßnahmen

- **Gründliches Waschen der Hände** mit Seife unter fließendem Wasser vor jeder Küchenarbeit, nach jedem Toilettenbesuch und vor dem Essen. In Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten) personenbezogene Benutzung von Handtüchern, alternativ Einmalhandtücher
- In Ländern mit schlechten hygienischen Bedingungen nur abgekochtes Wasser trinken und den Verzehr ungekochter Speisen vermeiden
- Kein Wasser trinken, welches nicht ausdrücklich als Trinkwasser ausgewiesen ist.

Maßnahmen bei Shigellose

Hygiene im privaten Umfeld

- **Gründliches Händewaschen** nach dem Toilettenbesuch, vor dem Essen. Kinder sollten dabei bedarfsgerecht angeleitet und unterstützt werden. Bevorzugte Verwendung von **Flüssigseife** und getrennten Handtüchern.
- Regelmäßig **gründliche Reinigung** der **Handkontaktflächen** (Türklinken, Handläufe) und des **Sanitärbereiches** mit üblichen Reinigungsmitteln
- Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel für Hände und ggf. auch für kleinere Flächen nur nach ärztlicher Beratung bzw. Beratung durch das Gesundheitsamt
- Keine Zubereitung von Mahlzeiten für andere während der Erkrankungsphase
- Nach Möglichkeit Nutzung einer separaten Toilette

Betreuungsverbote für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 34 IfSG)

- Für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft Shigellose-erkrankter Personen besteht ein **Besuchsverbot** von bzw. ein **Tätigkeitsverbot** in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (Kita, Schule, Hort etc.)
- Die **Gemeinschaftseinrichtung** ist unverzüglich über die Shigellen-Erkrankung zu **informieren**.
- Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist zur unverzüglichen namentlichen Mitteilung an das **Gesundheitsamt** verpflichtet.
- **Wiederzulassung**
Erkrankte und Ausscheider: Bei geformtem Stuhl und Nachweis von 3 negativen Stuhlproben im Abstand von jeweils 1-2 Tagen und frühestens 48 h nach Ende einer Antibiotikatherapie und mit **ärztlichem Attest**
Kontaktpersonen in Wohngemeinschaft Shigellose-erkrankter Personen: Symptombfreiheit und eine negative Stuhlprobe, 96 h nach letztem Kontakt zum Erkrankten.

Lebensmittelbereich / Gastronomie

- Für Personen, die den Bestimmungen von §§ 42 / 43 IfSG unterliegen, gilt ein Tätigkeitsverbot.
- Sie dürfen Tätigkeiten nach § 42 IfSG erst wieder aufnehmen, wenn die Symptome der Shigellose abgeklungen sind und 3 negative Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen vorliegen.
- Siehe auch Infoblatt „Belehrung nach IfSG für Beschäftigte im Lebensmittelbereich“